

Stadt Freiburg

Einwohnerkontrolle
Place de l'Hôtel-de-Ville 3
1700 Freiburg

Diese Erklärung ist nicht notwendig, wenn beide Elternteile persönlich und gleichzeitig am Schalter vorbeikommen oder wenn ein Elternteil über eine unterschriebene Vollmacht mit Kopie des Identitätsausweises des abwesenden Elternteils verfügt

Erklärung betreffend den Aufenthaltsort der minderjährigen Kinder, wenn diese getrennt von einem Elternteil leben, der über die geteilte Obhut und/oder das gemeinsame Sorgerecht verfügt.

Diese Erklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig das übliche Formular für Adressänderung, Ankunft oder Wegzug mitgeliefert wird, so wie es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorschreiben.

Informationen über die gesetzlichen Vertreter (ALLE Inhaber der elterlichen Sorge angeben)

Familiename und Vornamen	Geburtsdatum	Tel.-Nr. (wenn möglich Natel)

***Informationen über die Kinder, die von der Erklärung über den Wohnsitzwechsel betroffen sind**

Familiename	Vornamen	Geburtsdatum

**Wenn mehr als 6 Kinder, bitte auf einem zusätzlichen Formular ergänzen*

Der/die Unterzeichnete erklärt, **die elterliche Sorge auszuüben**

gemeinsam oder **alleine.**

Wird die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt, erklärt er/sie, dass der Wechsel des Aufenthaltsortes **mit Zustimmung des anderen Elternteils erfolgt, dem die geteilte Obhut oder das gemeinsame Sorgerecht zuerkannt wurde.** Er/sie bestätigt zudem, dass **von den zuständigen Behörden** (Bezirksgericht oder Friedensgericht) **keine andere Kinderschutzmassnahme getroffen wurde.**

Er/sie bestätigt schliesslich, dass er/sie vom Inhalt von Artikel 301a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Kenntnis genommen hat, der auf der Rückseite dieses Dokumentes abgedruckt ist.

Freiburg, den Unterschrift:

**Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907,
Änderung vom 21. Juni 2013, Inkraftsetzung am 1. Juli 2014.**

Art. 301a

II. Bestimmung des
Aufenthaltsortes

- 1 Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.
- 2 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:
 - a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
 - b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.
- 3 Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.
- 4 Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.
- 5 Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.